

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Zierzow
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung Zierzow vom 21.02.2017 Beschluss-Nr. 002/17** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	525.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	554.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-28.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-28.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.000 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-25.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	486.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	473.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	12.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.800 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-800 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	505.600 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	517.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

48.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 330 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **1,0** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	559.728 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	496.299 EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	470.799 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.07.2017 erteilt.

Zierzow, 11.07.2017
Ort, Datum



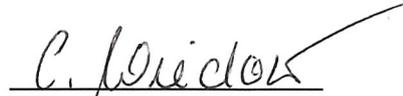
C. Wiedow
Wiedow, Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 07.07.2017. durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Haus 2, im Bürgerbüro vom 17.07.2017 bis zum 27.07.2017 öffentlich aus.

Grabow, den 11.07.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Wiedow', written over a horizontal line. The signature is cursive and includes a long, sweeping flourish extending to the right.

(Unterschrift)

Wiedow, Bürgermeisterin